

# RS Vwgh 1998/1/15 97/07/0137

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.01.1998

## Index

83 Naturschutz Umweltschutz

## Norm

AWG 1990 §15 Abs5;

AWG 1990 §39 Abs3;

AWG 1990 §39 Abs4;

## Rechtssatz

Trotz der ersatzlosen Aufhebung des § 39 Abs 3 AWG 1990 ist durch den verbleibenden Abs 4 dieser Gesetzesstelle jedenfalls mit hinreichender Deutlichkeit klargestellt (argumentum "... neben dem Geschäftsführer strafbar, ..."), daß im Falle der Bestellung eines Geschäftsführers nach § 15 Abs 5 AWG 1990 bei Übertretungen nach § 39 AWG 1990 jedenfalls dieser Geschäftsführer zu bestrafen ist. Der Begriff des Geschäftsführers wird im AWG 1990 immer im Sinne eines abfallrechtlichen Geschäftsführers gemäß § 15 Abs 5 AWG 1990 verstanden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997070137.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

22.12.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)